kommensverhältnisse der Parteien in dem erwähnten Urteil vom 17. Oktober 1972 hingewiesen.

Eine Übersicht über die tatsächlichen Kosten ist besonders auch dann erforderlich, wenn eine der Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist, weil auch dessen Kosten im Eheverfahren zu den notwendigen Kosten der Rechtswahrung zählen (OG, Urteil vom 2. Februar 1971 — 1 ZzF 28/70 — NJ 1971 S, 530).

Es ist das Recht eines jeden Bürgers, sich vor Gericht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Macht eine der Parteien - wie im vorliegenden Verfahren der Kläger — von diesem Recht keinen Gebrauch, so kann das nicht zu einer Beeinträchtigung des Rechts der anderen Partei auf Hinzuziehung eines Rechtsanwalts führen. Es ist daher unzulässig, allein deshalb, weil sich nur eine Partei durch einen Rechtsanwalt hat vertreten lassen, die außergerichtlichen Kosten praktisch aus der allgemeinen Kostenverteilung auszuklammern, wie es das Kreisgericht getan hat. Im Ergebnis hat die Verklagte durch diese Kostenentscheidung sogar etwa zwei Drittel und der Kläger etwa ein Drittel der tatsächlich erwachsenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu bezahlen. Das steht im Widerspruch zu den festgestellten und nach § 42 Abs. 1 FVerfO zu berücksichtigenden Umständen der Ehescheidung und der sonstigen Verhältnisse der Parteien.

Aus diesen Gründen war daher die vom Kreisgericht getroffene Kostenentscheidung wegen Verletzung des § 42 FVerfO aufzuheben.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß beide Parteien nahezu das gleiche Einkommen erzielen, der Kläger jedoch die wesentlichen Ursachen der Ehezerrüttung allein setzte, entspricht eine Belastung des Klägers mit zwei Dritteln und der Verklagten mit einem Drittel der gesamten Verfahrenskosten den Erfordernissen des § 42 Abs. 1 FVerfO. Da der Sachverhalt hinreichend geklärt und die Sache zur Entscheidung reif ist, konnte der Senat in Selbstentscheidung die Kostenentscheidung korrigieren (§ 11 ÄEG i. V. m. entsprechender Anwendung der §§ 564, 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

Bei der weiteren Sachbehandlung im Kostenerstattungsverfahren wird das Kreisgericht folgendes zu beachten haben:

Die 400 km vom Prozeßgericht entfernt wohnende Verklagte hat einen an ihrem derzeitigen Wohnort ansässigen Rechtsanwalt mit der Prozeßführung beauftragt. Die Verhandlungstermine hat ein im Einzugsbereich des Prozeßgerichts wohnhafter Rechtsanwalt wahrgenommen. Die Verklagte selbst wurde jeweils vom persönlichen Erscheinen zu den Verhandlungen entbunden.

Bei der Frage der Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltskosten ist zu berücksichtigen, daß gemäß § 91 Abs. 2 ZPO die Kosten mehrerer Rechtsanwälte nur insoweit zu erstatten sind, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen. Andererseits sind Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts nur insoweit erstattungsfähig, als seine Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war (vgl. BG Suhl, Beschluß vom 19. Oktober 1967 — 3 BFR 41/67 — NJ 1968 S. 157 mit Anmerkung von H e j h a 1).

Soweit keine besonderen Umstände vorliegen, werden im allgemeinen also nur die Kosten eines am Prozeßgericht ansässigen Rechtsanwalts erstattungsfähig sein. Es muß aber jedem Bürger ermöglicht werden, sich mit diesem Anwalt persönlich konsultieren zu können. Wenn er sich zur Vermeidung hoher Fahrkosten und großen Zeitausfalls an einen Rechtsanwalt an seinem Wohnort wendet, dann sind zumindest die dadurch erwachsenden höheren Rechtsanwaltskosten bis zu dem

Betrag erstattungsfähig, der durch Reisekosten und Verdienstausfall für eine notwendige Konsultation mit einem am iSitz des Prozeßgerichts tätigen Rechtsanwalt entstanden wäre

§34 FGB; Abschn. VII Ziff. 7 AWG-MSt.

- 1. Die Übertragung des Erziehungsrechts für minderjährige Kinder (hier: zwei Kinder im Alter von 17 und 12 Jahren) auf den einen Ehegatten schließt die Zuweisung der Ehewohnung an den anderen Ehegatten nicht aus, wenn sich daraus keine ungünstigen Auswirkungen für die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder ergeben und der Ehegatte, der das Erziehungsrecht übertragen erhält, die Zerrüttung der Ehe herbeigeführt hat
- 2. Bei der im Eheverfahren beantragten Auseinandersetzung über eine AWG-Wohnung ist die unterschiedliche Stellung der Parteien in der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte, wie sich aus der Zuweisung bzw. Nichtzuweisung der Genossenschaftswohnung gemäß Abschn. VII Ziff. 7 AWG-MSt ergibt, in die Interessenabwägu'ng einzubeziehen.

BG Cottbus, Urteil vom 18. Juli 1974 - 003 BF 63/74.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden und das Erziehungsrecht für die Kinder, die 17 und 12 Jahre alt sind, der Verklagten übertragen. Das Nutzungsrecht an der Ehewohnung (AWG-Wohnung) hat es dem Kläger zugesprochen.

Gegen die Entscheidung über die Ehewohnung hat die Verklagte Berufung eingelegt. Sie hat dazu vorgetragen, daß das Kreisgericht bei der Entscheidung über die Ehewohnung das Wohl der Kinder, für die ihr das Erziehungsrecht übertragen worden sei, nicht genügend beachtet, dagegen die Umstände des Scheitems der Ehe überbewertet habe.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat die Übertragung der Rechte an der Ehewohnung auf den Kläger damit begründet, daß die AWG-Wohnung aus dem Kontingent des Betriebes des Klägers stammt und von diesem Betrieb ein finanzieller Zuschuß an die AWG gezahlt worden ist und daß außerdem das Verhalten der Verklagten ursächlich für die Zerrüttung der Ehe war.

Damit hat das Kreisgericht seine Entscheidung auf durchaus beachtliche Umstände gestützt. Es hat sich allerdings nicht genügend damit auseinandergesetzt, weshalb der Verklagten trotz des ihr übertragenen Erziehungsrechts für die beiden Kinder die Ehewohnung nicht zugesprochen werden kann.

Gemäß § 34 FGB ist eine gerichtliche Entscheidung über die Ehewohnung unter Berücksichtigung der Interessen der Kinder, der Lebensverhältnisse der Parteien und der Umstände der Ehescheidung zu treffen. Diese vom Gesetz genannten Umstände dürfen nicht isoliert voneinander betrachtet werden, sondern sind in ihrem Zusammenhang und ihrer gegenseitigen Bedingtheit zu untersuchen, wobei je nach den konkreten Bedingungen des Einzelfalls dieses oder jenes Kriterium von mehr oder minder großer Bedeutung sein kann (vgl. FGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1973, Anm. 2.4. zu § 34 [S. 1471])

Vorrangig zu prüfen ist das Wohl der Kinder, ihr Interesse an der mit der Beibehaltung der Ehewohnung verbundenen Aufrechterhaltung ihrer bisherigen sozialen Umwelt, um die Folgen der Ehescheidung für sie nicht noch zu vergrößern.